



Erben- und Miteigentümergeinschaften ab 2022

Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften

1 Allgemeine Hinweise

Personen, die an einer Erben- oder Miteigentümergeinschaft beteiligt sind, deklarieren ihre Anteile am Einkommen und Vermögen im Formular 8 der eigenen Steuererklärung. Die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften dient einzig dazu, die Anteile der einzelnen Beteiligten zu bestimmen (die anschliessend in die persönliche Steuererklärung zu übertragen sind) und den Verrechnungssteuer-Anspruch geltend zu machen.

Die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften ist nur von einer Person auszufüllen. Die Beteiligten der Erben- oder Miteigentümergeinschaft wählen hierfür unter sich eine «federführende Person» oder sie bestimmen eine aussen stehende Person als «Vertreterin oder Vertreter». Die Steuererklärung ist von dieser Person bis zum 15. März nach Ablauf des Steuerjahres einzureichen. Den beteiligten Personen ist eine Kopie zuzustellen, damit die Anteile in die persönlichen Steuererklärungen (Formular 8) übertragen werden können.

Die persönlichen Steuererklärungen sind bis zum 15. Mai einzureichen.

2 Übersicht über die zu verwendenden Formulare

Immer auszufüllen sind das Formular 20 (allgemeine Angaben) und das Formular 21 (Zusammenzug des gesamten Einkommens und Vermögens).

Bevor das Formular 21 ausgefüllt werden kann, sind das Formular 3 (Wertschriften) und das Formular 21 a (übrige Vermögenswerte und Schulden) auszufüllen. Je nach besonderer Situation kann das Ausfüllen weiterer Formulare notwendig sein.

In Frage kommen:

- Formular 21b: Liegenschaften
- Formular 9: Geschäftliche Betriebe
- Formular 10: Landwirtschaftliche Betriebe
- Formular 8: Beteiligung an einer anderen Erben- oder Miteigentümergeinschaft.

Das korrekte Ausfüllen der Formulare wird unter Ziffer 4 erläutert.

3 Zu deklarierendes Einkommen und Vermögen

Zu deklarieren sind die **Einkünfte**, die von der Erben- oder Miteigentümergeinschaft im entsprechenden Steuerjahr erzielt worden sind. Nicht zu deklarieren sind somit Einkünfte, die vor dem Todestag des Erblassers oder nach der Auflösung der Erben- oder Miteigentümergeinschaft erzielt worden sind. Bei Wertschriftenerträgen und Schuldzinsen ist auf den Fälligkeitstag abzustellen.

Zu deklarieren ist das **Vermögen**, welches der Erben- oder Miteigentümergeinschaft am 31. Dezember des Steuerjahres gehört. Wenn die Erben- oder Miteigentümergeinschaft vor dem Jahresende aufgelöst wird, muss das Vermögen nicht deklariert werden. Da das Vermögen vor dem Jahresende verteilt wird, deklarieren die ehemals an der Erben- oder Miteigentümergeinschaft beteiligten Personen das erhaltene Vermögen ganz normal in der eigenen Steuererklärung.

4 Hinweise zu den einzelnen Formularen

Bitte prüfen und korrigieren Sie die auf den Formularen vorgedruckten Angaben.

4.1 Formular 20 (Allgemeine Angaben)

Erben- und Miteigentümergeinschaften füllen zunächst das Formular 20 aus und machen hier einige grundsätzliche Angaben. Durch die Beantwortung der gestellten Fragen wird klar, welche weiteren Formulare auszufüllen sind. Ausserdem ist auf diesem Formular die Anschrift der «federführenden Person bzw. der Vertreterin oder des Vertreters» aufzuführen.

4.2 Formular 21 (Zusammenzug Einkommen und Vermögen)

Kernstück der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften ist das Formular 21. Hier ist der Zusammenzug des gesamten Einkommens und Vermögens aufzuführen, der in den weiteren Formularen ermittelt wurde.

Ausserdem wird in diesem Formular der Anteil der einzelnen Beteiligten festgelegt. Der Anteil am Einkommen und Vermögen richtet sich nach der Erb- bzw. Miteigentumsquote. Besteht an dem Vermögen eine Nutzniessung, sind das gesamte Einkommen und Vermögen dieser Person zuzuweisen.

Achtung: Sogenannte «faktische Nutzniessungen» an Liegenschaften, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, sind steuerlich unbeachtlich.

4.3 Formular 3 (Wertschriften)

Dieses Formular ist immer auszufüllen. Es dient der Erfassung des Einkommens aus Wertschriften und des Vermögenswertes dieser Wertschriften. Gleichzeitig dient das Formular als Antrag auf Rückerstattung der zurückbehaltenen Verrechnungssteuern (Ziffer 41).

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt an die federführende bzw. vertretende Person der Gemeinschaft (auf Post- oder Bankkonto). Detaillierte Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars finden Sie in der Wegleitung und im Merkblatt 9 «Verrechnungssteuer».

4.4 Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Erbgemeinschaften

Verrechnungssteuern, die während der Dauer des Bestehens der Erbgemeinschaft auf dem geerbten Vermögen zurückbehalten werden, können wie folgt zurückgefordert werden:

- Für alle Erben mit Wohnsitz im Kanton Bern ist der Antrag auf Rückerstattung gesamthaft mit Formular 3 der Erbgemeinschaft geltend zu machen. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer umfasst dabei nur die Beteiligung von Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern. Die Ansprüche der ausserkantonalen Beteiligten sind ebenfalls zu deklarieren, werden jedoch automatisch gekürzt.
- Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton fordern die Verrechnungssteuer in ihrer eigenen, privaten Steuererklärung im Wohnsitzkanton zurück.
- Personen mit Wohnsitz im Ausland haben – Doppelbesteuerungsabkommen vorbehalten – keinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Auf den Tag der Auflösung der Erbgemeinschaft ist letztmals eine Steuererklärung für die Erbgemeinschaft einzureichen. Im Wertschriftenverzeichnis sind Ertragsfähigkeiten des Steuerjahres bis zum Tag der Auflösung einzutragen.

4.5 Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Miteigentümergeinschaften

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann nur von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern mit Formular 3 (Ziffer 41) geltend gemacht werden.

Sind andere Personen an der Miteigentümergeinschaft beteiligt, gilt Folgendes:

- Der Rückerstattungsanspruch (Ziffer 41 des Formulars 3) ist im Umfang der Anteile dieser Personen zu kürzen.
- Das Einkommen aus Wertschriften und der Vermögenssteuerwert sind trotzdem vollumfänglich (inkl. die Anteile dieser Personen) zu deklarieren.
- Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton stellen ihren Rückerstattungsantrag in ihrem Wohnsitzkanton.
- Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz und «ARGE» stellen ihren Rückerstattungsantrag mit «Formular 25» bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
- Ein allfälliger Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen ist im Wohnsitzstaat geltend zu machen.

Sind ausschliesslich natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern an der Miteigentümergeinschaft beteiligt, dürfen diese Personen ihre Anteile auch unmittelbar in der eigenen Steuerer-

klärung deklarieren. In diesem Fall ist auf dem Formular 3 der Miteigentümergeinschaft lediglich der Vermerk «Deklaration in der Steuererklärung der beteiligten Personen» anzubringen. Auf den Tag der Auflösung der Miteigentümergeinschaft ist letztmals eine Steuererklärung für die Miteigentümergeinschaft einzureichen. Im Wertschriftenverzeichnis sind Ertragsfähigkeiten des Steuerjahres bis zum Tag der Auflösung einzutragen.

4.6 Formular 21 a (übrige Vermögenswerte und Schulden)

Dieses Formular ist ebenfalls immer auszufüllen. Auf diesem Formular sind verschiedene Vermögenswerte und die Schulden und Schuldzinsen der Erben- oder Miteigentümergeinschaft zu deklarieren.

Achtung: Wenn bei Miteigentümergeinschaften die Anteile an den Schulden nicht den Anteilen an den Vermögenswerten entsprechen, sind die Schulden und zugehörigen Schuldzinsen nicht im Formular 21 a zu deklarieren. In diesen Fällen deklariert jede Miteigentümerin bzw. jeder Miteigentümer seine Schulden und Schuldzinsen ausschliesslich im Formular 4 seiner eigenen Steuererklärung.

4.7 Formular 21 b (Liegenschaften)

Wenn die Erben- oder Miteigentümergeinschaft eigene Liegenschaften besitzt, ist das Formular 21 b auszufüllen. Besitzt die Erben- oder Miteigentümergeinschaft mehrere Liegenschaften, ist für jede Liegenschaft ein eigenes Formular 21 b auszufüllen. Haben Sie für ein Grundstück kein Formular erhalten, melden Sie sich bitte bei der zuständigen Steuerverwaltung Ihrer Region (Adressen siehe Brief zur Steuererklärung).

Das Formular 21 b entspricht in weiten Teilen dem Formular 7 (Grundstücke im Privatvermögen). Detaillierte Hinweise zum Ausfüllen des Formulars 21 b finden Sie in der Wegleitung und im Merkblatt 5 «Grundstückskosten».

Besteht ein Wohnrecht, hat die wohnberechtigte Person den Mietwert zu versteuern. Der aufgedruckte Mietwert ist im Formular 21 b, unter «21 b. 1 Einkünfte im Jahr» in der Zeile «Evtl. korrigierter Mietwert», entsprechend zu reduzieren. Die Korrektur ist auf der untersten Zeile des Formulars zu begründen.

Achtung: Führt die Erben- oder Miteigentümergeinschaft einen Geschäftsbetrieb (Formular 9) oder einen Landwirtschaftsbetrieb (Formular 10), sind die zum Betrieb gehörenden Liegenschaften dort aufzuführen.

4.8 Formular 8 (Beteiligung an einer anderen Erben- oder Miteigentümergeinschaft)

War die Gemeinschaft im Steuerjahr an einer anderen Erben- oder Miteigentümergeinschaft oder an einer Personengesellschaft beteiligt, führen Sie die Anteile bitte auf dem Formular 8 auf.

4.9 Formular 9 (Geschäftliche Betriebe)

Führte die Gemeinschaft im Steuerjahr einen Gewerbebetrieb, ist das Formular 9 auszufüllen. Bitte beachten Sie die Zusatzwegleitung für selbstständig Erwerbstätige.

4.10 Formular 10 (Landwirtschaftliche Betriebe)

Führte die Gemeinschaft im Steuerjahr einen Landwirtschaftsbetrieb, ist das Formular 10 auszufüllen. Bitte beachten Sie die Zusatzwegleitung für Land- und Forstwirtschaft.

5 Besondere Situationen

Bitte reichen Sie die Ihnen als «federführende Person» zugestellte Steuererklärung auch dann ein, wenn besondere Situationen vorliegen (ausgeschlagene Erbschaft, Alleinerbe/Alleinerbin, Nutznutzung, aufgelöste Gemeinschaft, keine Vermögenswerte usw.). Für entsprechende Bemerkungen verwenden Sie in diesen Fällen ein zusätzliches Blatt im A4-Format.